

THOMAS HOEREN<sup>1</sup>

## Die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland – ein Gesetzgebungsvorschlag

Gerhard Pfennig ist einer der beeindruckendsten Immaterialgüterrechtler im deutschsprachigen Raum. Ich mag seine verschmitzte Art, mit den oft divergierenden Interessen innerhalb „seiner“ Verwertungsgesellschaft umzugehen. Ich schätze seine unbefangene Offenheit auch fremden Ideen gegenüber. Und ich bewundere seine Leidenschaft für die Kunst, für die Rechte von Fotografen, bildenden Künstlern und Filmemachern. Daher beteilige ich mich gerne mit einem Beitrag zu seiner Festschrift – aber mit einem unorthodoxen Text: einem privaten Gesetzgebungsvorschlag zur Verbesserung der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften. Dabei geht es nicht um radikale Vorschläge, sondern um moderate Ideen zu einer Änderung des UrhWahrnG.

### I. Entwurf

*Bisherige Vorschrift*

*Vorschrift nach Inkrafttreten dieses  
Gesetzesentwurfs*

#### 1. Abschnitt

#### Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

##### § 1 Erlaubnisvorbehalt

(1) Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

(2) Absatz 1 ist auf die gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung der bezeichneten Rechte und Ansprüche nicht anzuwenden.

(3) Wer ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis tätig wird, kann die ihm zur Wahr-

(1) Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung **von in der Regel mehreren Urhebern oder Inhabern** verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

(2) unverändert

(3) unverändert

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. iur., Universität Münster.

nehmung anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht geltend machen. Ihm steht das Antragsrecht nach § 109 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu.

(4) Übt eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so ist sie Verwertungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. Übt eine einzelne natürliche Person die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind auf sie die in diesem Gesetz für Verwertungsgesellschaften getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## § 2 Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft,
2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt haben, sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und Ansprüche.

## § 3 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechnigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder

(4) Übt eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so ist sie Verwertungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. **Verwertungsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Ausgliederung dieser.** Übt eine einzelne natürliche Person die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit aus, so sind auf sie die in diesem Gesetz für Verwertungsgesellschaften getroffenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. **die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft, insbesondere der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung,**
2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der nach Gesetz oder den **Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft** zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt haben, sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und Ansprüche.

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. **die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft** nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach Gesetz oder **den Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft** zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechnigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder

3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten läßt.

(2) Die Versagung der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen.

### § 5 Bekanntmachung

Die Erteilung der Erlaubnis und ein nach § 4 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche nicht erwarten läßt.

(2) Die Versagung der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen.

Die Erteilung der Erlaubnis und ein nach § 4 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf sind im Bundesanzeiger **und auf der Website der Aufsichtsbehörde** bekanntzumachen.

## 2. Abschnitt

### Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

#### § 6 Wahrnehmungszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist. Ist der Inhaber eines Unternehmens Berechtigter, so gilt die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muß Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten.

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist. **Die Angemessenheit ergibt sich insbesondere daraus, dass die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien ausreichend berücksichtigt werden.** Ist der Inhaber eines Unternehmens Berechtigter, so gilt die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die **Organisationsvorschriften** der Verwertungsgesellschaft müssen Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten.

## § 6a Repräsentanz der Berechtigten

Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft müssen Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten. Dabei hat die Verwertungsgesellschaft in ihren Organisationsvorschriften darauf zu achten, dass alle Wahrnehmungsberechtigten, die an der Werkschöpfung tatsächlich beteiligt sind, in geeigneter Weise an der Willensbildung der Verwertungsgesellschaft mitwirken können. Bestehen in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen, dann hat die Verwertungsgesellschaft darauf zu achten, dass die Interessen dieser Gruppen ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden.

## § 7 Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, **die zu den Rechten und Ansprüchen der Berechtigten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.** Der Verteilungsplan hat dem Grundsatz zu entsprechen, dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die **Organisationsvorschriften** der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

## § 7a Verwaltungskosten

**Die Verwertungsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand stehen.**

## § 8 Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen

Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.

Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten. **Die Verwertungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen ausschließlich von den Leistungsempfängern selbst finanziert werden.**

## § 9 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat unverzüglich nach dem Schluß des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluß) sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Die Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang zu erläutern.

(3) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(4) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Abschlußprüfer können nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

(5) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben sie dies durch den folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat den Jahresabschluß und den Lagebericht spätestens acht Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahrs im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dabei ist der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerks

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat unverzüglich nach dem Schluss des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) unverändert

(3) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Verwertungsgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er muss **insbesondere Angaben über die Entwicklung des Mitgliederstandes und des Standes der wahrgenommenen Rechte, über die Einnahmen, die Verwaltungskosten, über die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und die Verwendung dieser Einnahmen enthalten.**

(4) unverändert

(5) Die Abschlussprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben sie dies durch den folgenden Vermerk zum Jahresabschluss zu bestätigen:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und **den Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft.**

Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs im Bundesanzeiger **und auf ihrer Website** zu veröffentlichen. Dabei ist der volle Wortlaut

wiederzugeben. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen.

(7) Weitergehende gesetzliche Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung bleiben unberührt.

### § 10a Transparenzpflichten

des Bestätigungsvermerks wiederzugeben. Haben die Abschlussprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluss hinzuweisen.

(7) unverändert

**Die Verwertungsgesellschaft hat im Bundesanzeiger und auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen:**

1. die für sie geltenden Organisationsvorschriften, insbesondere den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung,
2. die Wahrnehmungsverträge, die sie im Sinne des § 6 dieses Gesetzes geschlossen hat,
3. Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen,
4. die Verteilungspläne,
5. die Tarife und jede Tarifänderung nach Maßgabe des § 13, wobei herauszustellen ist, für welche Rechte und Ansprüche diese Geltung finden,
6. die Gesamtverträge im Sinne des § 12,
7. die Gegenseitigkeitsverträge, die eine Verwertungsgesellschaft mit ausländischen Verwertungsgesellschaften zur Wahrung und Nutzbarmachung der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgeführten Rechte und Ansprüche im Ausland abschließt.

**Auf Verlangen hat die Verwertungsgesellschaft ihren Berechtigten die unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Informationen in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.**

### § 11 Abschlusszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. **Die Angemessenheit ergibt sich insbesondere daraus, dass die Rechte und Pflichten der Parteien in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.**

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist. **Auch bei Tarifstreitigkeiten bezüglich gesetzlicher Vergütungsansprüche hat der Nutzer die Vergütung des vom Nutzer anerkannten Vertrages an die Verwertungsgesellschaft zu zahlen und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt zu zahlen oder zu ihren Gunsten zu hinterlegen.**

### § 12 Gesamtverträge

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, mit Vereinigungen, deren Mitglieder nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke oder Leistungen nutzen oder zur Zahlung von Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet sind, über die von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, daß der Verwertungsgesellschaft der Abschluß eines Gesamtvertrages nicht zuzumuten ist, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

(1) unverändert

(2) **Ein Gesamtvertrag kann nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Der Gesamtvertrag kann nur durch einen neuen Gesamtvertrag ersetzt werden.**

(3) **Die Verwertungsgesellschaft hat in ihren Organisationsvorschriften darzulegen, unter welchen Voraussetzungen sie Gesamtverträge abschließt.**

### § 13 Tarife

(1) Die Verwertungsgesellschaft hat Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die in diesen Verträgen vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

(1) **unverändert**

(2) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die Tarife und jede Tarifänderung unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.

(2) **weggefallen**

(3) **Berechnungsgrundlage** sind in der Regel die geldwerten Vorteile, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwertungsgesellschaft hat bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht zu nehmen.

### § 13c Vermutung der Sachbefugnis, Außenseiter bei Kabelweitersendung

(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt.

(1) unverändert

(2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach §§ 27, 54 Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4, § 94 Abs. 4 oder § 1371 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.

(2) unverändert

(3) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft

(3) unverändert



übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird.

(4) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 3 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft satzungsgemäß die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.

### Dritter Abschnitt

#### Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft

##### § 18 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Patentamt.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem Patentamt auszuüben.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4) entscheidet das Patentamt im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen

(4) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 3 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Kabelweitersendung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft **entsprechend ihrer Organisationsvorschriften** die Abrechnung der Kabelweitersendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.

(1) Aufsichtsbehörde ist die **Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Berlin**.

(1a) **Die Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften wird grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit tätig. Einzelne haben einen Anspruch auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde, wenn das individuelle Interesse dieser Person betroffen ist.**

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit der **Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften** auszuüben.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 2) und über den Widerruf der Erlaubnis (§ 4) entscheidet die **Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften** im Einvernehmen mit dem

herzustellen, so legt das Patentamt die Sache dem Bundesministerium der Justiz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, so legt die **Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften** die Sache dem Bundesministerium der Justiz vor. **Die Weisungen des Bundesministeriums der Justiz, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

### § 19 Inhalt der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(1) **Die Verwertungsgesellschaft untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde.**

(2) unverändert

(2) Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 tätig, kann die Aufsichtsbehörde die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die sonstigen ihr obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(3) unverändert

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen.

(4) unverändert

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und, wenn ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht, auch an dessen Sitzungen durch einen Beauftragten teilzunehmen.

(5) unverändert

(5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft zur Vermeidung des Widerrufs der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.

(6) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein nach Gesetz oder den **Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft** zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft zur Vermeidung des Widerrufs der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.

### § 19a Unterrichtsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

(2) Zu den Sitzungen der Mitglieder und Delegierten sowie des Vorstandes ist die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde entsprechend einzuladen. Ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 19b Aufhebungsrecht

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Verwertungsgesellschaft, die das Gesetz oder die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft verletzen oder den Aufgaben der Verwertungsgesellschaft zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

### § 19c Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

(1) Wenn die Organe der Verwertungsgesellschaft Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der der Verwertungsgesellschaft obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im Einzelnen zu bezeichnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Verwertungsgesellschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die Verwertungsgesellschaft ist über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

### § 19d Bestellung eines Beauftragten

Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 19 bis 19c nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der, anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane, alle oder einzelne Geschäfte auf Kosten der Verwertungsgesellschaft führt.

### § 19e Verfahren vor der Aufsichtsbehörde

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. 1. 2003 (Bundesgesetzbl. I S. 102) und die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzbl. I S. 686).

### § 20 Unterrichtungspflicht

Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen. Sie hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln

1. jede Satzungsänderung,
2. die Tarife und jede Tarifänderung,
3. die Gesamtverträge,
4. die Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eines Aufsichtsrats oder Beirats und aller Ausschüsse,
6. den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht,
7. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen sie Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Die Verwertungsgesellschaft hat der Aufsichtsbehörde jeden Wechsel der nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung berechtigten Personen anzuzeigen. Sie hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich zu übermitteln

1. **jede Änderung der Organisationsvorschriften, insbesondere des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung,**
2. die Tarife und jede Tarifänderung,
3. **die Verteilungspläne und deren Änderung,**
4. die Gesamtverträge,
5. **die Regeln für die Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen,**
6. **die jährlichen Berichte über die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und deren Verwendung,**
7. die Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
8. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eines Aufsichtsrates oder Beirats und aller Ausschüsse,
10. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht,
11. die Entscheidungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren, in denen sie Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

## II. Begründung des Entwurfs

### 1. Allgemeiner Teil

#### a) Ziel und Gegenstand des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die Regelungen des deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes den aktuellen technischen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf das aufsichtsrechtliche Instrumentarium sowie die Transparenz, anzupassen. Die Notwendigkeit einer Anpassung wurde nicht nur von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (BT-Drucksache 16/7000, S. 267), sondern auch von der Europäischen Kommission diskutiert. Kritisiert wurde stets die mangelnde Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Zudem wurde eine Stärkung der Aufsichtsbehörde über Verwertungsgesellschaften gefordert. Auch brachte eine Petition der Bürger im Deutschen Bundestag den Unmut über das bestehende System der kollektiven Rechtswahrnehmung in Deutschland zum Ausdruck. Daher konkretisiert der vorliegende Gesetzesentwurf die Regelungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes insbesondere im Bereich der Aufsicht und wirkt auf eine transparente und gerechte Arbeitsweise der Verwertungsgesellschaften hin.

Das System der kollektiven Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist ein wichtiges Element zur Sicherung der kulturellen Vielfalt. Bei der kollektiven Rechtswahrnehmung sind die unterschiedlichen Interessen der Urheber, der Nutzer und der Verwertungsgesellschaften in Einklang zu bringen. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es daher, die unterschiedlichen Interessen sowohl bei der Definition der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften als auch bei den Regelungen zur Aufsicht angemessen zu berücksichtigen. Eine starke Aufsicht ist essentiell für das System der kollektiven Rechtswahrnehmung. Um eine solche zu gewährleisten, führt der Gesetzesentwurf ausführliche Regelungen zu einer neuen Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften ein.

#### b) Die wesentlichen Anpassungen im Überblick

Angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklungen und im Hinblick auf die Transparenz ist eine Anpassung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes von Nöten. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass jegliche Mitteilungen der Verwertungsgesellschaften sowohl im Bundesanzeiger als auch auf der Website der Verwertungsgesellschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Dadurch wird eine transparente Arbeitsweise der Verwertungsgesellschaften gefördert. Um der Aufsichtsbehörde einen intensiven Einblick in die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft zu ermöglichen, wurde die Unterrichtungspflicht in § 20 erweitert und die Pflicht der Verwertungsgesellschaft eingeführt, in ihrem Lagebericht ausführliche Angaben über die Entwicklung des Mitgliederstandes und des Standes der wahrgenommenen Rechte, die Einnahmen, die Verwaltungskosten, die den sozialen und

kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen sowie deren Verwendung zu machen. Auf diese Weise wird eine effektive Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet.

Darüber hinaus konkretisiert der Gesetzesentwurf die Regelung zur Repräsentanz der Berechtigten. In Verwertungsgesellschaften, in denen zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen vertreten sind, wird in der Praxis oftmals eine angemessene Repräsentanz nicht gewährleistet. Daher bedarf das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz auch hier einer Änderung. Der Gesetzesentwurf sieht ausdrücklich vor, dass alle Wahrnehmungsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Verwertungsgesellschaft mitwirken können. Im Rahmen der Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten hat die Verwertungsgesellschaft darauf zu achten, dass die Interessen der verschiedenen Gruppen verhältnismäßig berücksichtigt werden. Gemäß § 6a dieses Gesetzesentwurfs hat sie dies auch in ihren Organisationsvorschriften festzuhalten.

Einer weiteren Anpassung bedarf es im Bereich der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen. Im Rahmen der Entwicklung der Verwertungsgesellschaften haben diese die sozialen Einrichtungen als Ausdruck des Solidargedankens geschaffen, um eine spätere Absicherung der Urheber zu gewährleisten. Der Gesetzesentwurf sieht in § 8, wie das derzeit gültige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, die Schaffung solcher Einrichtungen vor. Es wird zunehmend beklagt, dass die Finanzierung dieser Einrichtungen auf nicht gerechte Weise erfolgt. Die Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen werden von sämtlichen Berechtigten finanziert, obwohl nur ein geringer Anteil – die ordentlichen Mitglieder – letztendlich auch Leistungen empfängt. Angesichts dessen erfolgt durch den Gesetzesentwurf eine Anpassung im Hinblick auf die Finanzierung dieser sozialen Einrichtungen. Nur diejenigen Mitglieder, die Leistungen der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen empfangen, finanzieren diese auch.

Bisweilen wurde die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften durch das Deutsche Patent- und Markenamt in München ausgeübt. Das Referat „Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften und Urheberrecht“, das der Rechtsabteilung angehört ist jedoch personell nicht derart ausgestattet, dass eine effektive Kontrolle der Verwertungsgesellschaften möglich ist. Zudem stehen bislang nur wenige Aufsichtsmittel zur Verfügung, um Verstöße der Verwertungsgesellschaften gegen ihre Verpflichtungen aus dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zu ahnden. Die Aufsichtsbehörde ist somit in ihren Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Ferner haben das Deutsche Patent- und Markenamt sowie die meisten Verwertungsgesellschaften ihren Sitz in München. Aufgrund dessen kann eine politisch unabhängige Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nicht garantiert werden.

Infolge dessen ist der Gesetzesentwurf insbesondere auf die Stärkung des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums gerichtet. Dies kann nur durch die Einrichtung einer neuen, völlig unabhängigen Aufsichtsbehörde mit Sitz in Berlin erreicht werden. Die Verwertungsgesellschaft untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde. Demzufolge findet nicht nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Handlungen der Verwertungsgesellschaft statt, sondern es wird auch die Zweckmäßigkeit überprüft. Der Gesetzesentwurf stattet die Bundesaufsichtsbehörde für

Verwertungsgesellschaften ferner mit neuen Aufsichtsmitteln aus, um die effektive Durchsetzung der Aufsicht zu garantieren. Demnach kann sich die zukünftige Aufsichtsbehörde stets über die Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaften unterrichten und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ferner hat sie – dem Gesetzesentwurf zufolge – das Recht, rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Verwertungsgesellschaft aufzuheben. Weiterhin kann sie Handlungen anordnen, damit die Verwertungsgesellschaft ihren gesetzlich normierten Pflichten nachkommt, oder anstelle und auf Kosten der Verwertungsgesellschaft selbst handeln.

Damit der Einzelne effektiv gegen Handlungen der Verwertungsgesellschaft vorgehen und/oder ein Handeln der Verwertungsgesellschaft durchsetzen kann, gewährt der Gesetzesentwurf dem Einzelnen einen Anspruch auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des bislang gültigen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wurde stets diskutiert, ob ein solcher Anspruch des Einzelnen besteht. Der Entwurf bringt nun Klarheit. Der Anspruch besteht dann, wenn das individuelle Interesse dieser Person betroffen ist.

Eine weitere Anpassung erfolgt im Rahmen des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für das Verfahren zukünftig sowohl das Verwaltungsverfahrensgesetz als auch die Verwaltungsgerichtsordnung gelten sollen. Auf diese Weise wird ein undurchsichtiges paralleles Verfahren im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung verhindert und gleichzeitig ein bewährtes Verfahrenssystem angewandt, das ein effektives Vorgehen gegen die Verwertungsgesellschaften ermöglicht.

## *2. Die einzelnen Vorschriften*

### **Zu § 1 – Erlaubnispflicht**

Durch die Änderung in § 1 Abs. 1 und die Klarstellung in § 1 Abs. 4 S. 1a möchte der Entwurf auch die Ausgliederungen der Verwertungsgesellschaften den Regelungen dieses Gesetzes unterstellen, die diese in Reaktion auf die Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG), gegründet haben.

Verwertungsgesellschaften sollen nicht die Möglichkeit haben, sich der Aufsichtskontrolle zu entziehen, indem sie Aufgabenbereiche auf Tochtergesellschaften ausgliedern. Dabei ist insbesondere eine Anwendung der §§ 6 und 11 sinnvoll, um die in der Empfehlung hervorgehobenen Wahlmöglichkeiten von Rechteinhabern durchsetzbar zu machen und die Position der Nutzer abzusichern.

Diskutiert wurde auch eine Ausweitung der Erlaubnispflicht auf Zusammenschlüsse von Verwertungsgesellschaften, die dem Zweck dienen Vergütungsansprüche geltend zu machen und das Vergütungsaufkommen sodann an die Gesellschafter zu verteilen. Eine derartige Ausweitung nimmt der Entwurf nicht vor. Zunächst ist die Anwendung des UrhWahrnG insbesondere im Hinblick auf § 6 nicht sinnvoll, da das Zusammenwirken der Verwertungsgesellschaft vereitelt würde, wenn

sich einzelne Rechteinhaber an einen solchen Zusammenschluss anschließen könnten. Darüber hinaus ist eine Anwendung des UrhWahrnG auf diese Zusammenschlüsse auch hinsichtlich der Aufsicht nicht notwendig, da eine Kontrolle durch die Aufsicht über die zusammenwirkenden Verwertungsgesellschaften vermittelt wird.

### **Zu § 2 – Erteilung der Erlaubnis**

Als Organisationsvorschriften gelten bspw. Satzungen und Gesellschaftsverträge. Die Verwertungsgesellschaften sind bislang als Verein oder GmbH organisiert. Da die Rechtsform nicht vorgeschrieben ist, kann eine Verwertungsgesellschaft in sämtlichen Rechtsformen betrieben werden. Daher erscheint der abstraktere Begriff „Organisationsvorschriften“ passender.

### **Zu § 5 – Bekanntmachung**

Die Erteilung einer Erlaubnis und ein nach § 4 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf sind aus Gründen der Transparenz auch auf der Website der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

### **Zu § 6 – Wahrnehmungszwang**

Eine Verwertungsgesellschaft ist dazu verpflichtet, die Rechte ihrer Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Der Entwurf stellt klar, dass angemessene Bedingungen bspw. hinsichtlich des Wahrnehmungsvertrages dann vorliegen, wenn den Interessen beider Vertragsparteien Rechnung getragen wird. Sie sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Bei einer Kollision der Interessen hat die Verwertungsgesellschaft den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Tatsache, dass Bedingungen von der Mehrheit der Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft beschlossen wurden, ist nicht ausreichend, um auf deren Angemessenheit schließen zu können.

### **Zu § 6a – Repräsentanz der Berechtigten**

Der Übersichtlichkeit halber wird der frühere § 6 Abs. 2 in einen neuen § 6a aufgenommen. Alle Bezugsberechtigten sollen in geeigneter Weise an der Willensbildung innerhalb der Verwertungsgesellschaft beteiligt werden und so Einfluss nehmen können. Haben nicht sämtliche Berechtigte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Tätigkeit ihrer Verwertungsgesellschaft, unterscheidet sich die kollektive Wahrnehmung kaum noch von einem Urheberrechtssystem, das gesetzliche Lizenzen vorsieht. Eine demokratische Binnenstruktur derart, dass jeder Berechtigte unmittelbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft hat, verlangt der Entwurf dabei nicht. Vielmehr wird eine Abstufung der Mitbestimmungsrechte nach dem Anteil des Einzelnen für zulässig erachtet. Dennoch ist sicherzustellen, dass auch Berechtigte mit geringem Anteil und die Interessen ausländischer Berechtigter angemessen repräsentiert werden und dass diese zumindest mittelbar Einfluss nehmen können, so dass auch ihren Interessen Rechnung getragen werden kann.



Zudem sollen die einzelnen Interessen der verschiedenen Gruppen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt werden.

### **Zu § 7 – Verteilung der Einnahmen**

Bei der Aufstellung von Verteilungsplänen soll nicht nur ein willkürliches Vorgehen ausgeschlossen werden; vielmehr sollen die Verteilungspläne in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Rechten und Ansprüchen der Berechtigten stehen. Dementsprechend hat die Verwertungsgesellschaft insbesondere in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob alle Wahrnehmungsberechtigten zur Vereinnahmung von Erlösen berechtigt sind. Die Verteilung der Einnahmen hat nach einem gerechten Maßstab zu erfolgen. Die Neufassung der Vorschrift lehnt sich an die Rechtsprechung an, die § 7 Abs. 1 bereits dahingehend konkretisiert hat.

Kulturell bedeutende Werke und Leistungen sind besonders zu fördern. Die Förderung kulturell bedeutsamer Werke und Leistungen ist in Deutschland bereits gängige Praxis. Durch die Änderung der Soll-Vorschrift soll die Förderung kulturell bedeutender Werke zur Pflicht erhoben werden. Dadurch erstreckt sich die Aufsicht auf die Einhaltung dieser Norm.

### **Zu § 7a – Verwaltungskosten**

Die Verwertungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, die Verwaltungskosten so zu bemessen, dass sie zu dem von der Verwertungsgesellschaft betriebenen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei muss der betriebene Aufwand zur Erfüllung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft erforderlich gewesen sein. Die Verwertungsgesellschaften haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Aufsichtsbehörde überprüft die Verwaltungskosten auf Basis der Informationen aus den Geschäftsberichten, den Gremiensitzungen und dem nach § 9 Abs. 1 zu erstellenden Bericht, der die Verwaltungskosten ausweisen muss.

### **Zu § 8 – Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen**

Verwertungsgesellschaften sollen Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen schaffen. Die Sozialwerke spielen bei der Unterstützung der Berechtigten eine wesentliche Rolle. Die Verwertungsgesellschaften finanzieren die Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen in der Praxis, indem von dem Gesamtaufkommen aus bestimmten Nutzungsarten vor der Verteilung ein festgelegter Prozentsatz abgezogen wird. Die Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen werden also von sämtlichen Berechtigten finanziert, obschon regelmäßig nur ein geringer Anteil der Berechtigten die Begünstigungsvoraussetzungen erfüllen kann. Auch ausländische Berechtigte, die selbst nicht von den Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen profitieren können, finanzieren diese mit. Die Änderung soll gewährleisten, dass nur diejenigen Mitglieder, die von den Leistungen der Sozialeinrichtungen profitieren, diese auch finanzieren.

### **Zu § 9 – Rechnungslegung und Prüfung**

Diese Bestimmung dient der Transparenz. Der Entwurf erweitert die Vorschrift. Verwertungsgesellschaften haben Sorge zu tragen, dass ihr Lagebericht Angaben über die Entwicklung des Mitgliederstandes und des Standes der wahrgenommenen Rechte, die Einnahmen, die Verwaltungskosten, die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und die Verwendung dieser Einnahmen enthält.

### **Zu § 10a – Transparenzpflichten**

Vielfach wurde eine erhöhte Transparenz von den Verwertungsgesellschaften gefordert. Dies soll neben Änderungen einzelner Vorschriften mit dem neu eingefügten § 10a sichergestellt werden. Die Gewährleistung der Transparenz ist auch im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG). Der Entwurf sieht dabei die Pflicht vor, Gegenseitigkeitsverträge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Informationen auf der Website zu veröffentlichen. Nur durch Transparenz werden die Berechtigten in die Lage versetzt, das Handeln der Verwertungsgesellschaft selbst zu kontrollieren. Schließlich unterliegen Verwertungsgesellschaften als Monopolunternehmen keiner Kontrolle durch den Markt. Darüber hinaus nehmen Verwertungsgesellschaften auch Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Die Transparenzpflicht besteht daher nicht nur gegenüber den Berechtigten, sondern auch gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit. In Satz 2 sieht der Entwurf vor, dass die Informationen aus Nr. 1 bis 4, welche vor allem die Berechtigten betreffen, diesen auf Verlangen auch schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **Zu § 11 – Abschlusszwang**

Der Entwurf konkretisiert den Begriff der Angemessenheit. Angemessene Bedingungen liegen dann vor, wenn die Rechte und Pflichten der Parteien in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 3 soll Rechtsprechung und Gesetz in Einklang bringen. Entgegenstehende berechtigte Interessen liegen jedoch nur in extremen Ausnahmefällen vor.

Die Hinterlegungspflicht (Abs. 2) erstreckt der Entwurf auf Tarifstreitigkeiten bezüglich gesetzlicher Vergütungsansprüche. Da eine vorläufige Einräumung der Nutzungsrechte nicht erforderlich ist, sondern die Nutzung hier gegen Zahlung der Vergütung gesetzlich gestattet ist, konnten Verwertungsgesellschaften bislang weder Hinterlegung verlangen noch Unterlassungsansprüche geltend machen. Während der Dauer eines streitigen Verfahrens hatten die Verwertungsgesellschaften deshalb nicht die Möglichkeit, die Zahlungsansprüche zu sichern. Diese Möglichkeit wird den Verwertungsgesellschaften durch die Einführung einer Hinterlegungspflicht eröffnet.

### **Zu § 12 – Gesamtverträge**

Der Entwurf sieht vor, dass Gesamtverträge nur auf unbestimmte Zeit geschlossen werden können. Dadurch soll – vor allem im Interesse der Nutzer – sichergestellt werden, dass nach dem Abschluss eines Gesamtvertrages ohne Zustimmung beider Parteien kein gesamtvertragsloser Zustand eintreten kann. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Transparenz wird die Verwertungsgesellschaft in Abs. 3 verpflichtet, in ihrer Satzung aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen Gesamtverträge abgeschlossen werden können. Dabei soll insbesondere herausgestellt werden, wie viele Mitglieder oder welchen Umsatz eine Vereinigung aufweisen muss, um Gesamtverträge abschließen zu können.

### **Zu § 13 – Tarife**

Der Entwurf sieht eine Pflicht der Verwertungsgesellschaften vor, in der Regel die geldwerten Vorteile der Tarifberechnung zugrunde zu legen. Durch die Vorgabe einer Pflicht, erstreckt sich die Aufsicht nun auch auf die Einhaltung dieses Gebotes.

Nur in Ausnahmefällen, dürfen sich die Verwertungsgesellschaften auf andere Berechnungsgrundlagen stützen.

Um die religiösen, kulturellen und sozialen Belange bei der Tarifgestaltung angemessen zu berücksichtigen, erstreckt sich die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften nun auch auf die Einbeziehung der das System der Verwertungsgesellschaften prägenden Werte.

### **Zu § 17a – Freiwillige Schlichtung**

§ 17a Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit eines freiwilligen Schlichtungsverfahrens. Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass das Schlichtungsverfahren nach § 17a UrhWahrnG kein Ersatz für die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens nach § 14 UrhWahrnG ist, wenn das Schiedsstellenverfahren ohne Vereinbarung beendet worden ist.

### **Zu § 18 – Aufsicht**

Es soll eine unabhängige Bundesaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Die Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften soll ihren Sitz in Berlin haben, um eine größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Von dort kann die Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Mittel zur Durchsetzung derjenigen Verpflichtungen, die dieses Gesetz den Verwertungsgesellschaften auferlegt, wirksam ausüben. Die Aufsichtsbehörde soll dem Bundesministerium der Justiz angegliedert sein.

Die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften erfolgt im Interesse der Allgemeinheit. Sie ist ein wesentliches Element zur Sicherung der kulturellen Vielfalt. Dennoch können im Rahmen dieses Systems auch Individualinteressen betroffen sein. Wenn dies der Fall ist, hat der Betroffene einen Anspruch auf Tätigwerden der Bundesaufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Damit

soll die Durchsetzung der normierten Pflichten gefördert werden. Ein Individualinteresse besteht dabei insbesondere bei der Verletzung der §§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. 19 Abs. 4, 6, 7 und 11 dieses Gesetzes.

### **Zu § 19 – Inhalt der Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen der Rechtsaufsicht die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts durch die Verwertungsgesellschaft. Darüber hinaus sollen die Verwertungsgesellschaften auch der Fachaufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, sodass bei Pflichtaufgaben eine Zweckmäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Fachaufsicht ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, den Verwertungsgesellschaften von vornherein durch Weisungen eine bestimmte Richtung vorzugeben.

### **Zu § 19a – Unterrichtsrecht**

Die Aufsichtsbehörde kann sich, im Rahmen der ihr obliegenden allgemeinen Aufsicht, über die Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft informieren, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Der Entwurf versteht das Unterrichtsrecht weit. Neben den in Abs. 1 S. 2 aufgeführten Unterrichtsmitteln soll ein Vertreter der Aufsichtsbehörde an den internen Mitgliederversammlungen der Verwertungsgesellschaften teilnehmen. Dabei verbleibt es nicht bei einer passiven Teilnahme; durch die Worterteilung wird der Vertreterin oder dem Vertreter die Möglichkeit der Einflussnahme eröffnet. An dieser Stelle hat die Aufsichtsbehörde insbesondere darauf zu achten, dass alle Berechtigten Einfluss auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nehmen können (§ 6a).

### **Zu § 19b – Aufhebungsrecht**

Durch das Aufhebungsrecht kann die Aufsicht gegen Handlungen der Verwertungsgesellschaft vorgehen, die den Gesetzen oder den Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft selbst zuwiderlaufen. § 19b ermöglicht es der Aufsichtsbehörde die Folgen eines solchen rechtswidrigen Vorgehens der Verwertungsgesellschaft zu beseitigen. Die Frist von sechs Monaten soll das Verfahren beschleunigen und die notwendige Rechtssicherheit gewährleisten.

### **Zu § 19c – Anordnungsrecht und Ersatzvornahme**

Der Aufsichtsbehörde steht ein Anordnungsrecht zu, wenn eine Verwertungsgesellschaft die in diesem Gesetz normierten Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Aufsichtsbehörde kann der Verwertungsgesellschaft eine Frist setzen. Um dem Grundsatz der Bestimmtheit Rechnung zu tragen, hat die Aufsichtsbehörde die notwendige Handlung näher zu bezeichnen.

Wird die in Abs. 1 geforderte Handlung auch nach Fristablauf nicht vorgenommen, besteht ein Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann dann anstelle der Verwertungsgesellschaft handeln, indem sie beispielsweise

Tarife aufstellt oder abändert. Die Aufsichtsbehörde kann die Durchführung auch einem anderen übertragen. Die Kosten sind von der Verwertungsgesellschaft zu tragen. Die Verwertungsgesellschaft ist über diese Maßnahme unverzüglich zu unterrichten, um Transparenz von Seiten der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten.

#### **Zu § 19d – Bestellung eines Beauftragten**

Die Bestellung eines Beauftragten ist das letzte Mittel der Aufsichtsbehörde. Sie darf nur erfolgen, wenn die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Mittel nicht greifen. Der Beauftragte führt sodann die notwendigen Maßnahmen durch, wobei sich die Verwertungsgesellschaft diese Handlungen zurechnen lassen muss und daher auch jegliche Kosten zu übernehmen hat.

#### **Zu § 19e – Verfahren vor der Aufsichtsbehörde**

Es wird das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Verwaltungsgerichtsordnung für anwendbar erklärt, um das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu strukturieren. Es widerspräche der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, wenn ein undurchsichtiges paralleles Verfahren für dieses Gesetz zur Anwendung käme.

#### **Zu § 20 – Unterrichtungspflicht**

Nr. 1 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde über Änderungen der Organisationsvorschriften informiert werden muss. Als Organisationsvorschriften gelten bspw. Satzungen und Gesellschaftsverträge. Darüber hinaus erweitert der Entwurf den Katalog der Mitteilungspflichten. Die Unterrichtungspflicht soll auch für Verteilungspläne und deren Änderung, für die Regeln für die Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Einrichtungen und für die jährlichen Berichte über die den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführten Einnahmen und deren Verwendung gelten. Dadurch soll die Aufsichtsbehörde umfassender informiert und so die Aufsicht insgesamt gestärkt werden.